

**Betriebssatzung**  
**für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden**  
**(4.33 Eigenbetriebssatzung HSKD)**

**Vom 28.September 2017**

*Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43/2017 vom 26. Oktober 2017*

Aufgrund der §§ 4, 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital
- § 5 Organe
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Stellung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin
- § 9 Betriebsleitung
- § 10 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 11 Personalangelegenheiten
- § 12 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 15 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 16 Schüler- und Elternvertretung
- § 17 Beirat
- § 18 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden und kann mit HSKD abgekürzt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 95 a SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung und Ausbildung von Kindern und Erwachsenen sowie die musikalische und künstlerische Begabtenförderung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die musikalische und tänzerische Früherziehung und Grundausbildung,
  - die instrumentale, vokale und tänzerische Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - die Entdeckung besonderer Begabungen sowie ihre individuelle künstlerische Förderung,
  - die vorberufliche Fachausbildung für einen angestrebten künstlerischen Beruf in der studienvorbereitenden Abteilung (SVA),
  - die Pflege vielfältiger musikalischer und anderer künstlerischer Darstellungsformen, u. a. durch Ensemblespiel oder Veranstaltungen wie Konzerte und Vorträge,
  - die berufliche Ergänzungsausbildung, z. B. für Studenten der allgemeinen Musikerziehung und Musikwissenschaft sowie die berufsbegleitende Ausbildung,
  - die Förderung von Musikern und Sängern im Rahmen der Förderrichtlinie Musikschule,
  - Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Schulen,
  - kulturelle Kontakte im In- und Ausland,
  - Information der Öffentlichkeit zur Arbeit des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM). Er vertritt die Landeshauptstadt Dresden in Fachverbänden.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze Leistungen für Dritte erbringen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen und/oder mit Dritten zusammenarbeiten, z. B. im Rahmen von Kooperationen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs und Mittel, die dem Eigenbetrieb von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt Dresden erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Landeshauptstadt Dresden erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5 Organe**

Für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der/die Oberbürgermeister/-in
- d) die Betriebsleitung.

## **§ 6** **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
  3. Wahl der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters,
  4. Festsetzung von Gebühren und Tarifen für privatrechtliche Entgelte insbesondere für die Erteilung von Unterricht und von Ermäßigungen,
  5. in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
  6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
  7. Entnahme von Eigenkapital nach Anhörung der Betriebsleitung,
  8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  9. Bestimmung des/der Abschlussprüfers/-in für den Jahresabschluss,
  10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
  11. Entlastung der Betriebsleitung,
  12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
  13. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
  14. Veränderung und Fortschreibung der Schulkonzeption,
  15. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen soweit nicht im Rahmen der geregelten Zuständigkeiten auf einen Ausschuss übertragen,
  16. Verfügung über und Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Buchwert bzw. voraussichtlichen Verkehrswert über 500.000 Euro hat und bei Grundstücken in jedem Fall.
- (2) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

## § 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden (§ 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung) werden gemäß § 7 Abs. 4 SächsEigBVO auf den Ausschuss für Kultur und Tourismus übertragen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über,
  - Verfügung über und Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind (ausgenommen Grundstücke), wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Buchwert bzw. voraussichtlichen Verkehrswert von 100.000 Euro bis 500.000 Euro hat,
  - Mietverträge ab einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000 Euro,
  - sonstige Verträge, mit einem Vertragswert im Einzelfall von 125.000 Euro bis 199.999 Euro,
  - Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, sofern sie nicht unabweisbar sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, ab 75.000 Euro,
  - außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,
  - Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 2.500 Euro bis 50.000 Euro,
  - Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 Euro übersteigen,
  - die Festlegung von Grundsätzen über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten der Städtischen Musikschule,
  - Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 14 TVöD.
- (3) Die Vergabe öffentlicher Aufträge bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

**§ 8**  
**Stellung des/der Oberbürgermeisters/-in**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde der Eigenbetriebsleitung und der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung, kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/-in kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskunft über Angelegenheiten des Eigenbetriebes verlangen.
- (4) Es gelten die Dienstordnungen der Landeshauptstadt Dresden.

**§ 9**  
**Betriebsleitung**

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 3 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/sie wird auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/-in vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.
- (3) Die/Der Betriebsleiterin/Betriebsleiter führt den Namen Musikschulleiterin/Musikschulleiter.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des/der Oberbürgermeisters/-in. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in vorbehalten sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- 3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
  1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind,
  2. Einsatz des Personals,
  3. Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes,
  4. Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 7 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
  1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans erfordern, aber den Betrag von 500.000 Euro übersteigen,
  2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans erfordern, aber den Betrag von 500.000 Euro übersteigen.
- (6) Die Betriebsleitung hat der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

## **§ 11**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die/Der Betriebsleiterin/Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind die Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung des Personals entsprechend dem gültigen Tarifvertrag bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.
- (3) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten/-innen beim Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (4) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören.
- (5) Die Personalabrechnung erfolgt in Eigenregie mit selbstständiger Finanzwirtschaft, doppelter Buchführung, eigenen Bankkonten und separater Prüfung. Die Personalakten der Beschäftigten werden in eigener Zuständigkeit geführt.

## **§ 12**

### **Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung gibt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der/die Betriebsleiter/-in bestimmt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/-in eine/-n Bedienstete/-n zum/zur Verhinderungsstellvertreter/-in, die/der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.



### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt eigene Geschäftsbankkonten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig nach den Terminvorgaben der/des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden vor.
- (4) Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebes zur Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.
- (5) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### **§ 14**

#### **Berichtswesen und Risikofrüherkennung**

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem/der Oberbürgermeister/-in und dem Betriebsausschuss zum 31.03, 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem/der Oberbürgermeister/-in vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die dem Eigenbetrieb übertragenen gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.
- (3) Der Prüfbericht des/der Jahresabschlussprüfers/-in zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/-in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in.

## **§ 16**

### **Schüler- und Elternvertretung**

Es wird eine Schüler- und Elternvertretung gebildet. Diese Schüler- und Elternvertretung vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten. Das Nähere bestimmt die Betriebsleitung.

## **§ 17**

### **Beirat**

Es wird ein Beirat mit beratender Funktion in künstlerisch-pädagogischen Fragen gebildet. Das Nähere bestimmt die Betriebsleitung.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, 17.10.2017

gez. Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden